

Gemeinde Vöhringen
Landkreis Rottweil

Satzung
über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Vöhringen hat am 11.12.2017 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls bzw. ggf. ihres Zeitversäumnisses nach einheitlichen und gesamtheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden:	40,-- €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden:	70,-- €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz):	93,-- €.

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der Zeit nach Abs. 1 wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung als Wegezeit hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung für Sitzungstätigkeit

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der jeweiligen Gremien, Ausschüsse und Untergremien eine Aufwandsentschädigung für Sitzungstätigkeit (Sitzungsgeld).
- (2) Für Sitzungen die vor 18.00 Uhr beginnen, wird die Aufwandsentschädigung nach den Durchschnittssätzen des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 berechnet.

- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen, die ab 18.00 Uhr beginnen beträgt die Aufwandsentschädigung, abweichend von § 1 und § 2 pauschal:
Bei Sitzungen des Gemeinderats: 35,-- €,
Bei Sitzungen des Ortschaftsrats: 20,-- €.
- (4) Nimmt ein ehrenamtliches Mitglied an mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen (weniger als eine Stunde Abstand) desselben oder verschiedener Gremien teil, wird nur ein einheitliches Sitzungsgeld bezahlt. Liegt dabei der Beginn der ersten Sitzung vor 18.00 Uhr ist einheitlich Abs. 2 für die gesamte Dauer aller Sitzungen anzuwenden.
- (5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

§ 4

Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtlich Tätige nach § 1 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 1, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen nach dem Durchschnittssatz, der nach § 1 Abs. 2 für die Dauer der jeweiligen zeitlichen Inanspruchnahme (§ 2) vorgesehen ist, pauschal erstattet. Die Uhrzeit des Beginns der ehrenamtlichen Tätigkeit oder des Sitzungsbeginnes ist dabei unerheblich.
- (2) Erstattungen nach § 4 Abs. 1 werden neben der ehrenamtlichen Entschädigung nach §§ 1 bis 3 zusätzlich gewährt und sind daher nicht auf den Tageshöchstsatz anzurechnen, bzw. für sie gilt der Tageshöchstsatz für sich genommen noch ein weiteres Mal.
- (3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie die in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht.
- (4) Erstattungsfähig sind die Kosten für eine geeignete Betreuung (Betreuungskraft oder anderweitige Betreuung). Von den Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden.

§ 5

Aufwandsentschädigung Ortsvorsteher/in

- (1) Der/die ehrenamtliche Ortsvorsteher/in der Ortschaft Wittershausen erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung. Maßgebend hierfür ist das Aufwandsentschädigungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung sowie die auf dessen Grundlage jeweils gültigen Rechtsverordnungen. Die Aufwandsentschädigung beträgt 50 % des im Gesetz bzw. der Rechtsverordnung festgelegten Höchstbetrags.
- (2) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden monatlich jeweils im Voraus bezahlt, sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs des Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der pauschalen Entschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag sowie Erstattungen für Pflege- oder Betreuungsaufwendungen nach den §§ 1 bis 5 auch eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Beamte nach dem Landesreisekostengesetz.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 1 erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und von ihm gebildeter Gremien sowie des Ortschaftsrats Wittershausen oder seiner Untergremien, sofern die Sitzung nicht in der Ortschaft stattfindet, in welcher sie wohnen, eine pauschale Fahrtkostenerstattung von 3,30 € je Sitzung. Nimmt ein ehrenamtliches Mitglied an mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen (weniger als eine Stunde Abstand) desselben oder verschiedener Gremien teil, wird nur einmal Fahrgeld bezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Die vormalige Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Fassung vom 12.12.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt:

Vöhringen, den 14.11.2023



gez.
H a m m e r
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Az.: 021.131